

Satzung

SV Kreuzkrug - Huddestorf

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Allgemeines

Der am 15.07.1962 in Kreuzkrug gegründete Sportverein führt den Namen Sportverein Kreuzkrug-Huddestorf. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Raddestorf. Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stolzenau eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit. Das besondere Interesse des Vereins gilt der Jugendarbeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 1a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1b

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 1c

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) Mitgliedschaften

§ 2 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Nienburg/Weser und des Landessportbundes Niedersachsen e.V.. Er ist Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. mit Sitz in Barsinghausen. Mitgliedschaften in anderen Verbänden sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig.

§ 3 Mitgliedsfähigkeit

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat sich an den geschäftsführenden Vorstand zu wenden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierfür abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Der Abgelehnte kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Widerspruch erheben, die dann endgültig entscheidet. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, kann vom geschäftsführenden Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Eintrittsgebühr

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch den Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Monats zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Monats zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden (aus dem Verein) :

- 1) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung der Vereinsleitung
- 2) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
- 3) wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
- 4) wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen den Ausschluß kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch erhoben werden. Die Versammlung entscheidet dann endgültig.

§ 8 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 9 Stimmrecht

Mitglieder haben mit vollendetem 18. Lebensjahr volles Stimmrecht. Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben bei der Wahl des Jugendwartes volles Stimmrecht. Jugendliche, welche noch kein Stimmrecht erlangt haben, können durch den gesetzlichen Vertreter Stimmrecht erlangen.

C) Organe des Vereins

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind :

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Die Spartenabteilungen

Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Über Vergütungen von Auslagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand per schriftlicher Einladung an die Mitglieder. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.

§ 12 Mehrheiten

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Abstimmungen

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, daß die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden. Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Termin / Inhalt

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich am 2. Samstag im März statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zu einer Einberufung innerhalb einer Frist von 10 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart und dem Jugendwart.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für

- a) die Bewilligung von Ausgaben
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
- c) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
- d) alle Entscheidungen, durch die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 17 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Er ist Vorstand im Sinne des BGB (§ 26).

§ 18
Ausgaben

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem der Kassenwarte erteilt werden.

§ 19
Aufgaben des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 20
Aufgaben der Kassenwarte

Der Kassenwart und sein Vertreter tragen die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Sie haben dem geschäftsführenden Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 21
Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Jährlich wechselnd werden folgende Vorstandsposten neu gewählt:

- 1. Vorsitzender, Geschäftsführer, stellvertretender Kassenwart
- 2. Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart.

Bei vorzeitigem Auscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung eine Neuwahl. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt bis zu diesem Zeitpunkt der Gesamtvorstand. Die Neuwahl kann auch für 1 Jahr erfolgen.

§ 22
Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand übernimmt weitere Aufgabenbereiche innerhalb des Vereins. Er besteht aus dem Pressewart, dem Platzwart und den Leitern der Sportabteilungen. Pressewart und Platzwart werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Jahreshauptversammlung gewählt, die Sportabteilungen bestimmen ihre Leiter selbstständig. Näheres wird durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt.

§ 23
Vermögen

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vereinsvermögen zu.

§ 24
Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden einer Jahreshauptversammlung erfolgen. Der Antrag auf Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.

§ 25
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Raddestorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 26
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

SV Kreuzkrug-Huddestorf
31604 Raddestorf

V. Konemann